

Kunden-Erdgasanlagen

Fragen zur NÖ Bauordnung und BTV 2014 (BO/BTV)

I. Allgemeines

1. Gibt es Einschränkungen bei der Errichtung einer neuen Gasheizung - bzw. was heißt in OIB 6 Pkt. 5.2 „hocheffizienter Energieeinsatz“ ist zu berücksichtigen?

Eine Gasheizung ist wie bisher zulässig. Es muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes der in 5.2.2 aufgelisteten Energiesysteme in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

Dies allerdings nur dann, wenn derartige Systeme verfügbar sind (z.B. Fernwärmeanschluss möglich). „Berücksichtigt“ heißt nicht, dass damit zwingend andere Systeme ausgeschlossen sind, sondern dass der potentielle Einsatz dieser Energiesysteme jedenfalls bei (Planung des/der) Neubau und Renovierung geprüft und dies in der Doku ausgewiesen wird. Die ÖNORM M7140 beinhaltet die Rechenmethoden um die Ökonomie und Effizienz der einzelnen Energiesysteme zu prüfen.

2. Gibt es bei Gasheizungen zusätzliche Gesetzesregelungen zum NÖ GSG in Bezug zu bewilligungs-, anzeige- und meldepflichtige Vorhaben?

JA, im NÖ GSG sind alle Anlagen bis 100mbar meldepflichtig gegenüber dem Netzbetreiber.

Folgende Regelungen betreffen die Baubehörde/Gemeinde:
→ siehe NÖ BO §§ 14, 16, 17

Meldepflicht: Errichtung von Heizkessel bis 50KW, im Nachhinein innerhalb 4 Wochen an Gemeinde

Bewilligungspflicht: Errichtung von Heizkesseln deren Abgase direkt durch die Außenwand abgeleitet werden, sowie Heizkessel größer 50KW. Zusatzinfo siehe „II Gasgeräte“

Bewilligungs- und Meldefrei: Errichtung von Raumheizern (Öfen) bis 2 Wohneinheiten, Austausch von Heizkesseln bis 400KW gleicher Bauart und gleicher oder geringerer Nennwärmeleistung.

3. Ab welcher Leistung (kW) ist ein Heizraum erforderlich?

Ein Heizraum ist unabhängig des Brennstoffes für Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw.

Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW erforderlich. Für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung ist ein Heizraum kleiner 50KW erforderlich.

Es gibt dazu Ausnahmen und Ergänzungen.

→ siehe NÖ BTV / OIB2 Pkt. 3.9., 7.2, 7.3, ...

4. Gibt es spezielle Anforderungen bei ND und MD betreffend Brandschutz für den Einbau von Kästen für Hauptabsperreinrichtung, Druckregler bzw. verschließen von Mauerdurchführungen?

Nein, keine Hinweise in der BO/BTV-OIB, die Anforderungen der ÖVGW Richtlinien sind zu erfüllen.

II. Gasgeräte

1. Darf man die Abgase bei Heizkesseln durch die Außenwand ableiten?

Ja, jedoch I. Pkt.2 ist zu beachten!

Es sind nur Brennwertgeräte, bei bestehenden Gebäuden zulässig, wenn der Anschluss an eine bestehende Abgasanlage oder die nachträgliche Errichtung einer über Dach führenden Abgasanlage nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

→ NÖ BTV / OIB3 Pkt. 5.1.5

2. Darf man die Abgase bei Raumheizern durch die Außenwand ableiten?

Ja, diese Geräte fallen nicht in die Regelung der Heizkessel sondern werden als Öfen behandelt, welche der direkten Raumbeheizung dienen. Daher können diese Geräte getauscht und in bestehenden Gebäuden neu installiert werden. → siehe NÖ BO §4 Pkt.14.

3. Ist für eine vertikale Abgasleitung, direkt durch das Dach, ein Kaminbefund erforderlich?

Ja, die BO/BTV unterscheidet nicht mehr zwischen Schornstein (Kamin) und Abgasleitung.

Der Kaminbefund ist bei Heizkesseln bis 50KW der Gemeinde zu übermitteln (Meldepflicht siehe I. Pkt. 5).

4. Ist für eine horizontale Abgasleitung ein Kaminbefund erforderlich?

Ja, ein Kaminbefund (Eignungsbefund) ist erforderlich, da es sich um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben handelt

→ Siehe BO §30 (5)

5. Gibt es für die Ausmündung eines Außenwandgerätes ergänzende Regelungen zur ÖVGW Richtlinie G K41?

(Eigengrundstück / Nachbargrundstück / öffentliches Gut, angrenzend, Vorgarten...)

Nein, ÖVGW Richtlinien sind einzuhalten.

6. Dürfen kamingebundene Raumheizern weiterhin errichtet bzw. getauscht werden?

Ja, für diese Heizwertgeräte gibt es derzeit keine EU Verordnung.

Lt. Verordnung (EU) 813/2013 wird der Begriff Raumheizgerät für eine Zentralheizung mit Wärmeerzeugung verwendet, also Begriffskollision.

Kunden-Erdgasanlagen

Fragen zur NÖ Bauordnung und BTV 2014 (BO/BTV)

7. Ist eine nicht brandbeständig geschützte Abgasleitung (z.B. Spitzboden) ein Mangel bei der wiederkehrenden Überprüfung §12 (GSC) ?

Nein, der geforderte Brandschutz wird in NÖ bei der Feuerbeschau (Gemeinde/Rauchfangkehrer) überprüft und ggf. bemängelt.

8. Welcher Einmündungsabstand ist bei einem gemischt belegten Schornstein einzuhalten?

30cm lichter Abstand → NÖ BTV / OIB3 Pkt.5.6.2

9. Ist es zulässig einen Festbrennstoffkessel (mit oder ohne Gebläse) und ein Gasgerät (mit oder ohne Gebläse) an denselben Fang anzuschließen und gleichzeitig zu betreiben?

Nur vom gleichen Geschoß, OIB RL3 ist zu erfüllen. Individuelle Beurteilung (Strömungsberechnung) erforderlich.

10. Wie geht das NÖ Baurecht mit der ERP Richtlinie um (nur mehr „Gas-Brennwertheizkessel“ ab 26.9.2015) Anschluss an bestehende LAF und Abgassammler an denen Heizwertgeräte angeschlossen sind?

In der BO/BTV gibt es keine Einschränkungen. „In Verkehr“ gebrachte Geräte dürfen eingebaut werden.

Diese ERP Richtlinie gilt vorrangig für die Hersteller. Ist ein Gerät beim Händler oder Installateur so gilt es als „In Verkehr“ gebracht. Dies gilt auch für gebrachte Geräte in einwandfreiem Zustand.

11. Gibt es Meldepflicht seitens des Netzbetreibers an die Behörde wenn die NÖ BTV bzw. ErP Richtlinie missachtet wird (z.B.: Heizwert- statt Brennwertgerät durch die Außenwand)?

Nein, das ist Angelegenheit der Baubehörde bzw. der Marktüberwachung. Diese Marktüberwachung ist derzeit nur im Gesetz verankert und soll installiert werden.

III. Abgasmessung

1. Leistungsgrenzen und Intervalle?

für alle Brennstoffe → NÖ BTV §27

> 6 kW und ≤ 50 kW alle 3 Jahre

> 50 kW jährlich

2. Wer darf prüfen - wie sind die Abgasprüforgane geregelt?

Fachleute im Rahmen ihrer Befugnisse (Gas/Sanitär- und Heizungstechniker, Rauchfangkehrer, Servicetechniker, etc.).

Eine Ausbildung für Abgasmessungen ist ratsam, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Jedes Unternehmen trägt selbst die Personalverantwortung für Aus- und Weiterbildung auf Basis der Gewerbeordnung.

3. In der NÖ BTV ist im Prüfbericht (Anlage 10) der Brennstoffverbrauch/Jahr einzutragen - Wie soll das in der Praxis funktionieren?

Dies soll lediglich einer Statistik dienen. Eine grobe Abschätzung ist ausreichend, keine aufwändigen Berechnungen bzw. genaue Werte erforderlich.

IV. Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkessel und Klimaanlage

1. Leistungsgrenzen und Intervalle?

Nennwärmeleistung	gasförmige Brennstoffe	feste und flüssige Brennstoffe
> 20 kW und ≤ 100 kW	9 Jahre	9 Jahre
> 100 kW	4 Jahre	2 Jahre

2. Was ist zu prüfen?

- die einwandfreien Wärmeverteilung
- die Heizkesseldimensionierung
- NÖ BTV §27

3. Ist die Grundlage die Leistungsangabe am Typenschild oder die eingestellte Leistung des jeweiligen Gerätes?

Grundsätzlich gilt die Angabe am Typenschild bzw. Zusatzschild. Bei Kombigeräten gilt die angeführte Leistung für den Heizbetrieb. Bei Gebläseburner gilt die Angabe des Brenners, nicht des Kessels.

V. Überprüfungs- und Kehrperiodenverordnung 2017

1. Unterliegen Gasgeräte mit direkt ins freie führenden Abgasleitungen (ohne Fanganschluss) der Kehr- und Inspektionspflicht?

Ja, folgender Intervall:

- Vertikale jährlich
- Horizontale alle 3 Jahre